



II- 2038

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.901/22-I/1-1972

XIII. Gesetzgebungsperiode

944 /A.B.

zu 901 /J.
Prds. am 19. Jan. 1973

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pelikan und Genossen, Nr. 901/J vom 22. November 1972: Finanzplanung.

Zur gegenständlichen Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

In der Begründung der vorstehend zitierten Anfrage wird auf den Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Dezember 1971, Zl. 117.100-I/71, verwiesen, in dem es unter anderem heißt, daß jedem Entwurf für ein Gesetz oder eine Verordnung eine Kostenrechnung anzuschließen ist, aus der hervorgeht, ob und in welcher Höhe die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift Kosten verursacht.

Ich darf in der Beantwortung dieser Anfrage zunächst darauf verweisen, daß es sich bei dem zitierten Erlass des Finanzministers um den Durchführungserlass zum Bundesfinanzgesetz 1972 handelt und daß daher von diesem Erlass nur solche Vorgänge erfaßt werden, die für die im Jahre 1972 erstellten Vorlagen von Bedeutung sind.

Unter diesem Gesichtspunkt darf ich mitteilen, daß folgende Vorlagen aus meinem Ressort belastende Auswirkungen auf das Bundesfinanzgesetz 1972

Bundesgesetz über die Flugsicherungsstreckengebühren

(BGBl.Nr. 57/1972)

Dem Bundesministerium für Finanzen wurde bekanntgegeben, daß für die Durchführung des Gesetzes die Bereitstellung eines zusätzlichen b-Postens und dreier zusätzlicher c-Posten erforderlich ist. Dieser personelle Mehraufwand wurde auf Grund des vom Bundesamt für Zivilluftfahrt erwarteten zusätzlichen Arbeitsaufwandes angesetzt. Zu bemerken ist, daß dieser Personalaufwand im Vergleich zu den dem Bund aus den eingehobenen Flugsicherungsstreckengebühren zufließenden Erträgen sehr sparsam bemessen worden ist.

Folgende Vorlagen aus dem Jahre 1972 werden Auswirkungen auf die Finanzjahre ab 1973 haben:

Bundesgesetz vom 30.5.1972 über die Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966.

(BGBl.Nr. 382/1972)

Die aus diesem Gesetz entstehenden Mehrkosten für den Sachaufwand sind geringfügig. Im Hinblick auf die Entwicklung im Bereich der Hochseeschiffahrt wird die Einstellung eines Schiffbautechnikers und eines Fachbeamten erforderlich werden.

Zivilluftfahrt-Lärmzulässigkeitsverordnung

(BGBl.Nr. 498/1972)

Diese Verordnung erfordert Materialkosten in Höhe von rund S 84.000,- und die Einstellung eines Bediensteten der Fachrichtung Nachrichtentechnik.

- 3 -

Was die übrigen Vorlagen aus dem Jahre 1972 anlangt -
es sind dies

Schiffahrtsanlagenverordnung (derzeit noch nicht
veröffentlicht)

Novelle zum Seeflaggengesetz (BGBl.Nr.266/1972)

Diese Novelle wird für den Bund sogar eine administrative Entlastung bringen und ermöglichen, innerhalb des Ressorts einen Ausgleich mit Mehrbelastungen infolge des steigenden Arbeitsumfanges herbeizuführen.

Schiffahrtsanlagengesetz (beschlossen am 22.XI.72,
veröffentlicht am 5.I.1973,
BGBl.Nr. 12/1973)

Zivilluftfahrt-Verkehrsstatistikverordnung (BGBl.Nr.71/1972)

Verordnung über die Höhe der Flugsicherungsstreckengebühren
(BGBl.Nr. 58/1972, 216/1972)

Zivilflugplatzverordnung (BGBl.Nr. 313/1972)

Zivilluftfahrt-Statistikgesetz (BGBl.Nr. 61/1972) -

verursachen sie keine Mehrbelastung des Bundes.

Wien, am 16.Jänner 1973

Der Bundesminister:

Wilkens